



VORLAGE SCHUTZKONZEPT VORSTELLUNGSBETRIEB IN INNENRÄUMEN FÜR FREIE THEATER

9. Version / Stand 21. Oktober 2021

Diese Schutzkonzept-Vorlage kann je nach Entwicklung der rechtlichen Vorgaben und wissenschaftlichen Erkenntnisse jederzeit angepasst werden.

Die vorgeschlagenen Schutzmassnahmen basieren auf dem bundesrätlichen Entscheid vom 8. September 2021 und berücksichtigen national geltende Regeln für Innenräume. In den Kantonen kann es strengere Massnahmen geben. Diese werden hier nicht berücksichtigt und müssen individuell angepasst werden.

Gesetzliche Grundlage: Covid-19-Verordnung besondere Lage, insb. Art. 10 und Anhang 1 Abs. 2.¹

Eine Übersicht über die national geltenden Regeln findet sich auf der Webseite des BAG.² Dort finden sich auch die aktuellen Vorgaben für Schutzkonzepte.³

Nachfolgendes Schutzkonzept wurde von t. Theaterschaffen Schweiz als Vorlage für die professionelle freie Theater- und Tanzszene Schweiz entworfen. Es beschreibt, welche Massnahmen Theater⁴ / Veranstaltende zu erfüllen haben, um gemäss aktueller COVID-19-Verordnung des Bundes⁵ ihren Vorstellungsbetrieb aufrechterhalten zu können.

Das Ziel der Massnahmen ist es, die Mitarbeitenden des Betriebes, das Publikum und die Mitglieder der künstlerischen Teams vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html>

⁴ Unter dem Begriff Theater sind zusammengefasst: Tanz- und Theaterhäuser, Kleintheater, Gastspielhäuser, Freilichtbühnen, Zirkus, Festivals, mobile Produktionen usw.

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201773/index.html>

Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Theater / Veranstaltenden, die nachfolgenden Vorgaben in einem individuellen Schutzkonzept den konkreten Umständen vor Ort und der spezifischen Situation anzupassen.

Die Mitarbeitenden des Betriebs sind vorgängig über das Konzept zu informieren, um dessen Umsetzung zu gewährleisten. Die Mitglieder der künstlerischen Teams und das Publikum sind in geeigneter Weise über die sie betreffenden Schutzmassnahmen zu informieren und aufgefordert, diese einzuhalten.

Grundsätzlich ist jede*r Arbeitgebende dazu verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Mitarbeitenden alle notwendigen Massnahmen zu treffen. Diese Massnahmen müssen zwingend auch die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie berücksichtigen. Dabei hat der Arbeitgebende zu berücksichtigen, dass seine Arbeitnehmenden an Anlässen auftreten bzw. teilnehmen, an denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist. Der Arbeitgebende hat die Pflicht, den Schutz der Arbeitnehmenden u.a. durch Maskenpflicht, Abstandwahrung, Lüftung etc. oder durch Zertifikatserfordernis sicherzustellen.

Die wichtigsten Punkte sind im «Merkblatt für Arbeitgeber» vom SECO sowie in den FAQ vom SECO erläutert.

SECO Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz: <https://bit.ly/3iojk93>

FAQ SECO Arbeitnehmerschutz (admin.ch): <https://bit.ly/3mjqq8P>

Für Rückfragen zum Schutzkonzept: beratung@tpunkt.ch

Die Vorlage dieses Schutzkonzepts ist in Zusammenarbeit mit t.Mitgliedern entstanden. Wir bedanken uns herzlich bei Eric Devanthéry, Ursina Greuel (sogar theater), Sven Heier (ROXY Birsfelden), Charlotte Huldi (La Grenouille), Judith Rohrbach (Kleintheater Luzern), Ute Sengebusch für die wertvollen Inputs und beim Partnerverband Schweizer Bühnenverband (SBV) für die Vorlage!

KURZÜBERSICHT ÜBER DIE DERZEIT GELTENDEN REGELUNGEN

Per 13. September 2021 gelten folgende Regelungen (keine abschliessende Aufzählung):

Veranstaltungen in Innenräumen inkl. Grossveranstaltungen:

- Es gilt eine Zertifikatspflicht (Covid-19-Zertifikat für Geimpfte, Genesene und Getestete) ab 16 Jahren. Die Zertifikatspflicht gilt sowohl für das Publikum als auch für alle vor Ort tätigen/auf tretenden/teilnehmenden/mitwirkenden Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum*r Veranstalter*in oder deren Subunternehmen (zB Gastspiel) stehen (d.h. keinen Arbeitsvertrag haben). Dies betrifft insbesondere Ehrenamtliche aber auch Selbständige.
- Es steht dem Gastspiel als Arbeitgeberin frei, als Schutzmassnahme das Covid-19-Zertifikat vorzuschreiben oder aber andere wirksame Massnahmen zu treffen. Allerdings ist es sicherlich wichtig, dass diese Massnahmen mit dem Veranstaltenden/Gastspielort abgestimmt sind.
- Arbeitgebende (zB Veranstalter*innen, Theatergruppe) dürfen das Vorliegen eines Zertifikats bei ihren Arbeitnehmenden nur dann überprüfen, wenn es dazu dient, angemessene Schutzmassnahmen festzulegen oder Testkonzepte umzusetzen. In diesem Fall muss der Arbeitgebende dies schriftlich dokumentieren. Die Arbeitnehmenden müssen angehört werden.
- Möchten Veranstaltende Arbeitgebende eine Zertifikatspflicht für Angestellte, müssen sie regelmässige (zB wöchentliche) Tests anbieten oder die Testkosten übernehmen.
- An Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht entfallen gewisse Schutzmassnahmen (ausser für die Arbeitnehmenden), wie zB die Kapazitätsbeschränkungen, die Kontaktdatenerfassung oder die Sitzpflicht. Sofern das individuelle Schutzkonzept das Vorweisen des Zertifikats auch für Arbeitnehmende vorsieht, so sind lediglich die Hygienemassnahmen einzuhalten.
- Für Arbeitnehmende entfallen Schutzmassnahmen (wie zB die Maskenpflicht oder das Abstandhalten) nur, wenn der Arbeitgebende eine Zertifikatspflicht vorsieht.
- Es besteht die Pflicht, ein Schutzkonzept zu erstellen. Dieses muss Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.
- Als Grossveranstaltungen gelten Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen (Teilnehmende und Zuschauer*innen zusammengezählt / Mitarbeitende werden nicht mitgezählt). Sie dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden.

Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen draussen:

Falls der Zugang nur mit Covid-19-Zertifikat erlaubt wird, gelten dieselben Regeln , ansonsten:

- Es gilt Sitzpflicht.
- Kann sich das Publikum frei bewegen, gilt eine Kapazitätsbeschränkung von 500 Personen.
- Tanzveranstaltungen sind verboten.
- Es besteht die Pflicht, ein Schutzkonzept zu erstellen. Dieses muss Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.
- Es dürfen maximal zwei Drittel der Kapazität genutzt werden.
- Es besteht keine Maskenpflicht.
- Es besteht keine Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Eigenverantwortung und Information

2. Hygiene

2.1 Reinigung

2.2 Lüften

2.3 Material für Desinfektion / Reinigung

2.4 Hygienemasken

3. Spezifische Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen

3.1 Zugangsbeschränkung

3.2 Zugangskontrolle

3.3 Abstandsregel

3.4 Maskenpflicht

3.5 Rückverfolgbarkeit

4. Publikumssituation rund um den Vorstellungsbetrieb

4.1 Ticketing / Billettkasse

4.2 Publikumslenkung / Einlass / Auslass

4.3 Garderobe für Publikum

4.4 Sanitäre Anlagen

4.5 Pausen

4.6 Restauration / Bar

4.7 Printmedien / Merchandising

5. Vorgaben für Arbeitnehmende während dem Vorstellungsbetrieb

5.1 Information / Schulung der anwesenden Arbeitnehmenden

5.2 Zertifikatspflicht für Arbeitnehmende

5.3 Vorstellungsbetrieb auf der Bühne

5.4 Vorstellungsbetrieb hinter der Bühne

5.5 Vorstellungsbetrieb im Publikumsbereich

6. Vermietung / Gastspiele

6.1 Verantwortung bei Vermietung

6.2 Verantwortung bei Gastspielen

6.3 Zertifikatspflicht bei Gastspielen

1. EIGENVERANTWORTUNG UND INFORMATION

Es ist zwingend eine verantwortliche Person zu bezeichnen und zu regeln, wie die involvierten Personen über das Schutzkonzept informiert werden.

Das Theater / der*die Veranstaltende ist für die Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich und bestimmt eine zuständige Person. Alle involvierten Personen (Mitarbeitende, Mitglieder der künstlerischen Teams, Publikum) werden ausdrücklich über das Schutzkonzept und die Vorgaben, die einzuhalten sind, informiert (zB Plakat vom BAG «So schützen wir uns»). Wir gehen davon aus, dass alle Beteiligten ein hohes Mass an Solidarität und Eigenverantwortung mitbringen und sich an die Empfehlungen des BAG halten.

2. HYGIENE

Die Massnahmen betreffend Hygiene sind zwingend im Schutzkonzept zu regeln.

Es gelten die Hygieneregeln des BAG. <https://bag-coronavirus.ch/>

2.1 Reinigung

Im Vorstellungsbetrieb sind folgende Räume regelmässig zu reinigen: sanitäre Anlagen, Pausen- und Aufenthaltsräume (zB Foyer), Garderoben.

Oberflächen, Türgriffe, Türblätter, Handläufe an Treppen, Armlehnen von Stühlen, Lichtschalter, Sanitäreinrichtungen, sonstige Gegenstände, die von mehreren Personen angefasst werden, sind mindestens vor Veranstaltungen, nach Pausen und nach Veranstaltungen mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren. Das Leeren von Abfalleimern hat regelmässig zu erfolgen. Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

2.2 Lüften

Regelmässiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität. Räume mit einer hohen Belegungsdichte sind neben der künstlichen Lüftung auch in regelmässigen Abständen (zB während Pausen) über Fenster und Türen zu lüften.

2.3 Material für Desinfektion / Reinigung

Das Theater / der*die Veranstaltende ist für die Bereitstellung von ausreichend Seife, Handtuchspendern und Desinfektionsspendern verantwortlich, ebenso für die Gewährleistung der regelmässigen, fachgerechten Durchführung von Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.

2.4 Hygienemasken

Mit der Zertifikatspflicht entfällt die Maskentragpflicht. Das Theater / der*die Veranstaltende kann jedoch freiwillig das Tragen von Masken vorschreiben. Für Arbeitnehmende entfallen Schutzmassnahmen wie die Maskenpflicht nur, wenn der Arbeitgebende eine Zertifikatspflicht vorsieht.

3. SPEZIFISCHE VORGABEN FÜR ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

Wo die kantonalen Massnahmen strenger sind als die nationalen, gilt es diese zu beachten. Die Links zu den Informationsangeboten der Kantone finden sich auf der Webseite www.ch.ch

3.1 Zugangsbeschränkung

Die Massnahmen betreffend Zugangsbeschränkung sind zwingend im Schutzkonzept zu regeln.

- Es gilt eine Zertifikatspflicht (Covid-19-Zertifikat für Geimpfte, Genesene und Getestete) ab 16 Jahren.
- Die Zertifikatspflicht gilt sowohl für das Publikum als auch für alle vor Ort tätigen/auf tretenden/teilnehmenden/mitwirkenden Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum*r Veranstalter*in oder deren Subunternehmen (zB Gastspiel) stehen. Dies betrifft insbesondere Ehrenamtliche aber auch Selbständige.
- Bei Personen, die ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes vorweisen, das nachweist, dass sie aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden können, muss folgendes beachtet werden: Es kann sein, dass sie infiziert sind und damit andere infizieren können. Es sind deshalb besondere Schutzmassnahmen erforderlich, wie etwa die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske oder das Einhalten des Abstands; diese müssen die im Schutzkonzept ausgewiesen werden.

3.2 Zugangskontrolle⁶

Die Massnahmen betreffend Zugangskontrolle sind zwingend im Schutzkonzept zu regeln.

- Das Theater / der*die Veranstaltende muss den Zugang zum Innenbereich auf Personen mit einem Covid-19 Zertifikat beschränken.
- Es ist auf die Zertifikatspflicht und die Zugangskontrolle hinzuweisen (zB mit dem Plakat «Hier gilt das Covid-Zertifikat» vom BAG.⁷
- Personen unter 16 Jahren müssen kein Covid-Zertifikat vorweisen.

⁶ Siehe FAQ des BAG «Prüfung der Covid-Zertifikate»: <https://bit.ly/3oIHtAX>

⁷ <https://bag-coronavirus.ch/downloads/>

- Die Gültigkeit des Zertifikats sollte vor dem Einlass / der Ticketkontrolle überprüft werden.
- Die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats muss mittels der kostenlosen «COVID Certificate Check»-App überprüft werden.
- Die prüfende Person muss den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.
- Daten aus der Zertifikats-Kontrolle dürfen nur aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist. Sie sind spätestens 12 Stunden nach Abschluss der Veranstaltung zu vernichten.
- Eine Hinterlegung des Zertifikats für geimpfte bzw. genesene Personen ist nur bei personalisierten Abonnements grundsätzlich zulässig und muss regelmässig vom Theater / Veranstaltenden überprüft werden.

3.3 Abstandsregel

Die Massnahmen betreffend Abstandsregel fallen mit der Einführung der Zertifikatspflicht weg. Das Einhalten der Abstandsregel von 1,5m und das Tragen von Masken bleiben mit den Hygieneregeln aber die wichtigsten Massnahmen, um Übertragungen zu verhindern und können deshalb freiwillig weiterhin Teil des Schutzkonzepts sein.

3.4 Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt weiterhin in öffentlich zugänglichen Räumen (zB Empfangsbereiche, Foyer, Ticketing, Billettkassen).

- Alle Besucher*innen müssen im öffentlich zugänglichen Raum eine Hygienemaske tragen und sich an die Hygienemassnahmen halten.
- Die Empfangsbereiche, das Foyer, das Ticketing sowie die Billettkassen gelten grundsätzlich als Teil von öffentlich zugänglichen Räumen. Dort gilt eine Maskenpflicht.
- Das Tragen von Masken und das Einhalten der Abstandsregel von 1,5m bleiben mit den Hygieneregeln aber die wichtigsten Massnahmen, um Übertragungen zu verhindern und können deshalb freiwillig weiterhin Teil des Schutzkonzepts sein.

3.5 Rückverfolgbarkeit

Die Massnahmen betreffend Rückverfolgbarkeit fallen mit der Einführung der Zertifikatspflicht weg.

Falls Kontaktdaten erhoben werden müssen, sollte folgendes beachtet werden:

- Jedes Theater / jede*r Veranstaltende gewährleistet die Rückverfolgbarkeit aller involvierten Personen (Mitarbeitende, Mitglieder der künstlerischen Teams, Publikum, Mietpartei) mit folgenden Daten: Name, Telefonnummer oder Emailadresse, Datum / Uhrzeit der Vorstellung / Sitzplatznummer.
- Das Theater / der*die Veranstaltende weist das Publikum auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.
- Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzenden Personen sollen, wenn möglich, auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden.
- Publikumsräume usw. sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten gewährleistet ist.
- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch das Theater / der*die Veranstaltende während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.
- Die Kontaktangaben (Vorname, Name, Telefonnummer / Emailadresse, Sitzplatznummer) können zB erfasst werden durch:
 - Anwesenheits- / Namenslisten (bei Vorstellungsbetrieb und Vermietung / Gastspielen)
 - Vorverkaufs- / Reservationslisten
 - Online Formulare / Apps / kontaktlose Möglichkeiten, zB:
<https://docs.google.com/forms/>, <https://share.hsforms.com>,
<https://www.cv19-pass.ch/>, <https://covtra.ch/> (es muss jeweils ein Konto und Kontaktformular erstellt werden)
 - Aus dem Link kann ein QR-Code generiert werden, den das Publikum mit dem Handy einlesen kann und so das Formular auf dem Handy ausfüllt:
<https://www.qrcode-monkey.com/de> oder <http://goqr.me/>
- Bei Gästegruppen, die im gleichen Haushalt leben, genügen die Kontaktdaten einer Person. Bei Gruppenreservierungen (zB Schulkassen) sind die Kontaktdaten der verantwortlichen Person anzugeben.
- Die Kontaktdaten müssen nach 14 Tagen gelöscht und dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

4. PUBLIKUMSSITUATION RUND UM DEN VORSTELLUNGSBETRIEB

4.1 Ticketing / Billettkasse

Das Ticketing sowie die Billettkassen gelten als Teil von öffentlich zugänglichen Räumen. Deshalb gilt eine Maskenpflicht.

- Alle Besucher*innen müssen eine Hygienemaske tragen und sich an die Hygienemassnahmen halten.
- Die Ticketkontrolle erfolgt nach der Zertifikatsprüfung.
- Beim Verkauf der Tickets und bei der Ticketkontrolle ist auf den Mindestabstand und die Vermeidung von Körperkontakt zu achten. Für das Warten in Schlangen sind am Boden Abstandsmarkierungen zu kennzeichnen. Nach Möglichkeit wird der Wartebereiche im Freien eingerichtet.
- Kann die Abstandsregel aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden, sind Massnahmen zu treffen (zB Anbringen von Plexiglasscheiben).
- Das Publikum wird auf kontaktlose Vorverkaufsmöglichkeiten (online) und bargeldloses Bezahlen hingewiesen (Twint oder Kartenzahlung, wenn vorhanden).
- Bei Bezahlung mit Bargeld muss auf Hygienemassnahmen geachtet werden (zB Schutzhandschuhe).

Durch die Überprüfung der Zertifikate vor dem Betreten des Ticketings/der Billettkassen gelten diese Räume nicht mehr als öffentlich zugänglich. Das Theater/der*die Veranstaltende kann hier freiwillig das Tragen von Masken vorschreiben.

4.2 Publikumslenkung / Einlass / Auslass

Die Massnahmen betreffend Publikumslenkung fallen mit der Einführung der Zertifikatspflicht weg.

- Beim Einlass empfiehlt es sich, folgendes zu beachten: Die Ticketkontrolle erfolgt kontaktlos (zB Tickets scannen, Sichtkontrolle, Verzicht auf Papiertickets).
- Um Ansammlungen zu verhindern, sind zB folgende Massnahmen möglich:
 - viele Eingänge / Ausgänge nutzen
 - Einbahnsysteme
 - getrennte Ein- und Ausgangsbereiche
 - gestaffelter Einlass (zB nach Sitzreihen)
 - markierte Wartezonen
- An den Ein- / Ausgängen sind Desinfektionsspender bereit zu stellen (ev. auch geschlossene Mülleimer, um Hygienemasken zu entsorgen).

4.3 Garderobe für Publikum

Eine Garderobe kann unter den geltenden Bestimmungen ohne Einschränkung betrieben werden.

4.4 Sanitäre Anlagen

Die sanitären Anlagen sind vor dem Einlass, vor / nach der Pause, sowie nach der Veranstaltung zu reinigen.

- Ggf. sind Wartebereiche vor den sanitären Anlagen zu kennzeichnen (zB Bodenmarkierung).
- Die sanitären Anlagen sind ausschliesslich mit Einweg-Papiertüchern zu betreiben.
- Mülleimer sind regelmässig zu leeren.

4.5 Pausen

Pausen sind unter den geltenden Bestimmungen ohne Einschränkung möglich.

4.6 Restauration / Bar

Für den Restaurations- und Barbetrieb ist das Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 anzuwenden, welches auf der Website des Verbandes GastroSuisse heruntergeladen werden kann:

<https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

4.7 Printmedien / Merchandising

Das Auflegen und die Abgabe von Programmheften, Abendzetteln, Flyern und Informationsmaterial in Papierform sowie der Verkauf von Merchandiseartikeln ist unter den geltenden Bestimmungen ohne Einschränkung möglich.

5. VORGABEN FÜR ARBEITNEHMENDE WÄHREND DEM VORSTELLUNGSBETRIEB

Grundsätzlich ist jede*r Arbeitgebende dazu verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Mitarbeitenden alle notwendigen Massnahmen zu treffen. Der Arbeitgebende hat zu berücksichtigen, dass seine Arbeitnehmenden an Anlässen auftreten bzw. teilnehmen, an denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist. Der Arbeitgebende hat die Pflicht, den Schutz der Arbeitnehmenden u.a. durch Maskenpflicht, Abstandwahrung, Lüftung etc. oder durch Zertifikatspflicht sicherzustellen.

5.1 Information / Schulung der anwesenden Arbeitnehmenden

Die Mitarbeitenden sind vorgängig über das Schutzkonzept und die konkrete Umsetzung der Vorgaben zu informieren. Im Schutzkonzept muss festgehalten werden, wie die Mitarbeitenden geschult werden.

5.2 Zertifikatspflicht für Arbeitnehmende

Sofern das individuelle Schutzkonzept das Vorweisen des Zertifikats auch für Arbeitnehmende vorsieht, so sind lediglich die Hygienemassnahmen einzuhalten. Folgende Punkte sind zwingend zu beachten:

- Das Vorliegen eines Zertifikats bei den Arbeitnehmenden darf nur dann überprüft werden, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient.
- In diesem Fall muss das Theater / der*die Veranstaltende dies schriftlich dokumentieren. Die Arbeitnehmenden müssen angehört werden.
- Das Ergebnis der Überprüfung des Zertifikats darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Gilt eine Zertifikatspflicht für Arbeitnehmende, muss das Theater / der*die Veranstaltende regelmässig (zB wöchentliche) Tests anbieten oder die Testkosten übernehmen.

5.3 Vorstellungsbetrieb auf der Bühne

Das Theater / der*die Veranstaltende hat die Pflicht, den Schutz der Mitarbeitenden u.a. durch Maskenpflicht, Abstandwahrung, Abschränkungen, Lüftung etc. oder durch Zertifikatserfordernis sicherzustellen.

Sieht das individuelle Schutzkonzept keine Zertifikatspflicht für Arbeitnehmende vor, so gilt:

- Bühne und Publikumsbereich sind nach Möglichkeit räumlich getrennt.
- Die Darstellenden halten die Abstandsregel zum Publikumsbereich ein.
- Interaktionen mit dem Publikum sind nicht empfohlen und, wenn überhaupt, höchstens nach Rücksprache mit dem Theater / der*dem Veranstaltenden möglich und mit Beachtung der Hygienemassnahmen.
- Die Bühne, Oberflächen sowie alle Gegenstände werden nach jeder Vorstellung gereinigt und desinfiziert.

5.4 Vorstellungsbetrieb hinter der Bühne

Das Theater / der*die Veranstaltende hat die Pflicht, den Schutz der Mitarbeitenden u.a. durch Maskenpflicht, Abstandwahrung, Abschränkungen, Lüftung etc. oder durch Zertifikatserfordernis sicherzustellen.

Sieht das individuelle Schutzkonzept keine Zertifikatspflicht für Arbeitnehmende vor, so gilt:

- Alle Beteiligten halten sich im Bereich hinter der Bühne soweit möglich an die Abstandsregel.
- Es gilt Maskentragpflicht.
- Auftritte / Zugang zur Bühne erfolgen nach Möglichkeit nicht durch den Publikumsbereich.
- Türen, Türgriffe, Oberflächen, Lichtschalter sowie alle Gegenstände, die von mehreren Personen angefasst werden, werden nach jeder Vorstellung gereinigt und desinfiziert.

5.5 Vorstellungsbetrieb im Publikumsbereich

Das Theater / der*die Veranstaltende hat die Pflicht, den Schutz der Mitarbeitenden u.a. durch Maskenpflicht, Abstandwahrung, Abschränkungen, Lüftung etc. oder durch Zertifikatserfordernis sicherzustellen.

Sieht das individuelle Schutzkonzept keine Zertifikatspflicht für Arbeitnehmende vor, so gilt:

- Während des Vorstellungsbetriebs halten sich möglicherweise zB folgende Personen im Publikumsbereich auf: Licht-/ Ton-/ Videoregie, Abendregie, Technik.
- Alle Beteiligten halten sich an die Abstandsregel.
- Es gilt Maskentragpflicht.
- Bei Formaten, in denen sich die beiden Gruppen „Publikum“ und „künstlerisches Team“ im selben Bereich aufhalten (ähnlich einem Museumsbetrieb)⁸, sind die Abstands- und Hygieneregeln von allen Beteiligten einzuhalten.

⁸ <https://www.museums.ch/covid-19/schutzkonzept/>

6. VERMIETUNG / GASTSPIELE

Das Theater / der*die Veranstaltende ist verpflichtet, der Mietpartei alle notwendigen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, um eine Planung mit den vorgegebenen Schutzmassnahmen zu ermöglichen. Bindende Vorgaben wie zB Belegungsdichte sind anzugeben. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt das Schutzkonzept des Theaters für die Mietpartei als verbindlich.

6.1 Verantwortung bei Vermietung

Die Verantwortung in Bezug auf die Umsetzung der Schutzmassnahmen während der Vermietung wird mit der Gültigkeit des Vertrages an die Mietpartei übergeben. Falls Räumlichkeiten durch die Mietpartei abweichend vom bestehenden Schutzkonzept des Theaters / des*der Veranstaltenden genutzt werden (zB andere Bestuhlung), so ist ein eigenes Schutzkonzept vorzulegen.

Die Mietpartei hat Schutzausrüstung und Hygienematerial (zB Desinfektionsspender, Hygienemasken) für alle Beteiligten und das Publikum zur Verfügung zu stellen.

Es wird eine Person bestimmt, die die Verantwortung für die Einhaltung des Schutzkonzeptes bei Vermietung hat, sowohl auf Seiten des Theaters /des*der Veranstaltenden als auch der Mietpartei.

6.2 Verantwortung bei Gastspielen

Der/ die Veranstalter*in hat das Schutzkonzept des Hauses dem Gastspiel frühzeitig bekannt zu geben und Änderungen sofort weiterzuleiten. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt das Schutzkonzept aller Räumlichkeiten für das Gastspiel als verbindlich. Können nicht alle Vorgaben im Schutzkonzept eingehalten werden, so hat das Gastspiel ein eigenes Schutzkonzept einzureichen oder mit dem/ der Veranstalter*in ein angepasstes Schutzkonzept auszuarbeiten.

6.3 Zertifikatspflicht bei Gastspielen

Theaterschaffende, die bei einer Theatergruppe angestellt sind und in einem Theater (Gastspielort) auftreten, müssen nicht zwingend ein Zertifikat vorweisen. Es ist die Aufgabe der Theatergruppe/Gastspielgruppe, die Theaterschaffenden zu schützen, da sie ihre Arbeitnehmenden sind. Die Theatergruppe/Gastspielgruppe muss dementsprechend gewährleisten, dass die Angestellten die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Es steht der Theatergruppe frei, als Schutzmassnahme das Covid-19-Zertifikat vorzuschreiben oder aber andere wirksame Massnahmen zu treffen. Allerdings ist es sicherlich wichtig, dass diese Massnahmen mit dem Veranstaltenden/Gastspielort abgestimmt sind.